



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert, Kathi Petersen, Ruth Müller, Susann Biedefeld SPD**

**70 Jahre Bayerische Verfassung –
Unser Bayern. Unsere Verfassung. Unser Auftrag:
9-Punkte-Programm zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention auch in Bayern (VII)**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die in Art. 118a der Verfassung des Freistaates Bayern normierten Prinzipien der Nicht-Diskriminierung und des Anspruchs auf gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung umzusetzen. Damit wird den Grundsätzen der Nicht-Diskriminierung, Teilhabe und Chancengleichheit der UN-Behindertenrechtskonvention auch in Bayern zum Durchbruch verholfen.

Von der Staatsregierung werden insbesondere folgende Maßnahmen realisiert bzw. unterstützt:

1. In Krankenhäusern, Arztpraxen und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens wird volle Barrierefreiheit gewährleistet.
2. Menschen mit Behinderung wird uneingeschränkt die Reservierung von Schwerbehindertenplätzen in allen Zügen zugänglich gemacht und die kostenlose Buchung dieser Plätze an den Schaltern, Fahrkartenautomaten und im Internet ermöglicht.
3. Die Bemessungsgrenze für die Ausgleichsabgabe gemäß § 71 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) wird auf 6 Prozent erhöht und Unternehmen werden zur Einstellung von Menschen mit Behinderung und zur Schaffung barrierefreier Arbeitsplätze motiviert.
4. Die berufliche Wiedereingliederung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderung wird insbesondere durch den Ansatz von „Unterstützter Beschäftigung“ verbessert.
5. Das laufende Programm „Bayern-Paket 2013 – 2018“ zum barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen wird finanziell so aufgestockt, dass alle für das Zukunftsinvestitionsprogramm – Barrierefreiheit kleiner Schienenverkehrsstationen (ZIP) des Bundes angemeldeten Bahnhöfe ausgebaut werden können.

6. Verstöße gegen Art. 48 der Bayerischen Bauordnung werden in die Liste der bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 79 der Bayerischen Bauordnung aufgenommen.
7. Mindestanzahl, Größe und Beschaffenheit von Parkplätzen für Menschen mit Behinderung bei öffentlich zugänglichen Gebäuden werden verpflichtend in der Bayerischen Bauordnung geregelt.
8. Anerkannte Selbsthilfeverbände erhalten einen Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit gegenüber Verbänden, Unternehmen und kommunalen Körperschaften sowie dem Freistaat Bayern.
9. Die Arbeitsstättenverordnung wird dahingehend geändert, dass die Verpflichtung zur Barrierefreiheit von der tatsächlichen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung entkoppelt wird.

Begründung:

Gemäß Art. 118a der Verfassung des Freistaates Bayern dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligt werden. Außerdem setzt sich der Staat für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung ein.

zu Nr. 1.:

Menschen mit einer Behinderung haben gemäß Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention ein Menschenrecht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund der Behinderung. Nach Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention müssen die beteiligten Vertragsstaaten jegliche Maßnahmen für den Abbau von Barrieren in, sowie einen barrierefreien Zugang zu allen medizinischen Einrichtungen gewähren. Der Anspruch gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention auf einen barrierefreien Zugang zu den Praxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte ist in Bayern noch nicht annähernd flächendeckend realisiert.

zu Nr. 2.:

Zu oft müssen Menschen mit Behinderungen feststellen, dass ihren Bedürfnissen in deutschen Zügen nicht genügend Rechnung getragen wird. Dies führt zur indirekten Diskriminierung, deren Beseitigung ein Anliegen der Staatsregierung sein muss.

zu Nr. 3.:

Menschen mit Behinderung haben das Recht, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in ei-

nem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird (Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention). Obwohl sich die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderung im letzten Jahrzehnt etwas erhöht hat, sind immer noch rund drei Viertel aller Menschen mit Behinderung nicht am Erwerbsleben beteiligt. Damit ist die Erwerbstätigenquote von Menschen mit Behinderung nicht einmal halb so hoch wie von Menschen ohne Behinderung. Nach § 71 Abs. 1 SGB IX sind Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinn des § 73 SGB IX dazu verpflichtet, auf mindestens 5 Prozent dieser Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. In Bayern liegt die Quote der mit schwerbehinderten Personen besetzten Arbeitsplätze gemäß dem Bayerischen Sozialbericht unter dem Bundesdurchschnitt, wobei diese Quote bei Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes deutlich höher ist als bei Arbeitgebern in der Privatwirtschaft.

zu Nr. 4.:

Die Beschäftigungsrate von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt ist sehr gering. Trotz eines vielfältigen Angebots an rehabilitativen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten und der zunehmenden Entwicklung nichtinstitutionalisierter und individueller Angebote bleibt die Mehrheit der Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben institutions- und angebotszentriert und ist weniger an den Bedürfnissen und Lebenswelten der Betroffenen orientiert. Das Prinzip von Unterstützter Beschäftigung (Supported Employment), das sich in der beruflichen Rehabilitation schwer psychisch Kranker in zahlreichen internationalen Studien als effektiv und traditionellen Ansätzen gegenüber überlegen erwiesen hat, wird noch nicht in dem Maße umgesetzt, wie man es aufgrund dieser Forschungsergebnisse erwarten dürfte. Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist, behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung jenseits der Werkstatt für behinderte Menschen zu ermöglichen und zu erhalten.

zu Nr. 5.:

Die Staatsregierung hat für das Zukunftsinvestitionsprogramm – Barrierefreiheit kleiner Schienenverkehrsstationen (ZIP) des Bundes 21 Projekte und 3 Nachrückprojekte angemeldet. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stellt dafür 50 Mio. Euro bundesweit zur Verfügung. Damit ist absehbar, dass der Etat für dieses Programm nicht für alle angemeldeten Bahnhöfe reichen wird. Umso wichtiger ist es, dass die geweckten Erwartungen bei Kommunen und Bürgern durch die Anmeldung für das Zukunftsinvestitionsprogramm nicht enttäuscht werden. Die Auswahl der insgesamt 24 Bahnhöfe erfolgte durch die Staatsregierung mit Bedacht und mit Blick auf die Notwendigkeit eines barrierefreien Ausbaus.

Aus diesem Grund sollte dieser Ausbau unabhängig von einer positiven Entscheidung der Aufnahme in das Zukunftsinvestitionsprogramm bei allen Projekten durchgeführt werden.

zu Nr. 6.:

In Art. 48 der Bayerischen Bauordnung ist normiert, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ein bestimmter Anteil der Wohnungen barrierefrei zu gestalten ist. Barrierefrei müssen Toilette, Bad, Wohn- und Schlafräume, Küche sowie ein Raum mit Anschlussmöglichkeiten für eine Waschmaschine sein. Öffentliche Gebäude müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr zugänglichen Teilen barrierefrei sein. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften ist allerdings nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung nur dann bußgeldbewehrt, wenn einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde nicht Folge geleistet wird. Die Anforderungen im Hinblick auf bauliche Barrierefreiheit müssen aber auf jeden Fall rechtlich durchsetzbar sein und können nicht von der Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde abhängen.

zu Nr. 7.:

Gemäß Art. 81 der Bayerischen Bauordnung können Gemeinden durch Satzung örtliche Bauvorschriften u.a. erlassen zu Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Der in Anlage 7.3/01 der Bekanntmachung von DIN 18040-1 genannte Anteil von 1 Prozent barrierefreier Parkplätze an allen Parkplätzen von öffentlich zugänglichen Gebäuden erscheint zu niedrig. Ein Anteil an barrierefreien Parkplätzen von mindestens 3 Prozent sollte in der Bayerischen Bauordnung verbindlich vorgeschrieben werden. Zusätzlich soll 1 Prozent der Stellplätze für Kraftfahrzeuge mindestens 3,5 m breit und mindestens 7,5 m lang sein, um z.B. den Benutzerinnen und Benutzern von Elektrorollstühlen einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen.

zu Nr. 8.:

Zielvereinbarungen stellen ein ergänzendes Handlungsinstrument zur Herstellung von Barrierefreiheit dar. Die Anwendung setzt eine Regelungslücke voraus. Es ist immer dann ein geeignetes Mittel, wenn das Erreichen von Barrierefreiheit nicht oder nicht angemessen durch gesetzliche Vorschriften geregelt ist. Dies ist regelmäßig bei Altbauten oder sonstigen bereits bestehenden Anlagen oder der Inneneinrichtung kommunaler Gebäude der Fall. Für diese Fälle hat der Landesgesetzgeber in NRW den anerkannten Behindertenverbänden zur nachträglichen Herstellung von Barrierefreiheit als ergänzende Möglichkeit einen Anspruch auf Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen eingeräumt. Es ist ein Handlungsinstrument der Behinderten-Selbsthilfe. Betroffene können von sich aus aktiv werden und treten nicht als Bittsteller auf, sondern können die Aufnahme von Verhandlungen verlangen.

zu Nr. 9.:

In § 3a Abs. 2 der Verordnung über Arbeitsstätten

(Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) heißt es: „Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie von zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssystemen, Waschgelegenheiten und Toilettenräumen.“ Diese Regelung führt dazu, dass Menschen mit Behinde-

rung als klar abgegrenzte – und dadurch auch ausgegrenzte – „Sondergruppe“ behandelt werden. Dies wiederum erschwert deren Integration in den Arbeitsmarkt erheblich, da barrierefreie Arbeitsplätze eben nur dann zu schaffen sind, wenn ein Arbeitgeber auch tatsächlich Menschen mit Behinderung beschäftigt. Eine Entkoppelung der beiden Aspekte erscheint deshalb dringend geboten, um die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung spürbar verbessern zu können .